

BEKANNTMACHUNG

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.12.2012



Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den Personensorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- (3) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Geeignet sind Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs 3 SGB VIII dann, wenn sie
 - 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 - 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 - 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.

Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.

- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu f\u00f6rdern, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(5) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 3 Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 1,70 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen, die von den Personensorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.

- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) Arbeitsförderung,
- Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) Gesetzliche Krankenversicherung sowie
- Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) Gesetzliche Rentenversicherung.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

L.S.

(Luttmann) Landrat zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

- Einkommensstaffelung der Kostenbeiträge -

Stufe	Monats- einkommen in €	durchschnittliche monatliche Betreuungszeit								
		21 - 39 Std. mtl.	40 - 59 Std. mtl.	60 – 79 Std. mtl.	80 - 99 Std. mtl.	100 - 119 Std. mtl.	120 - 139 Std. mtl.	140 - 159 Std. mtl.	160 - 179 Std. mtl.	ab 180 Std. mtl.
1	unter 1.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1.250 - 1.499	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1.500 - 1.749	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1.750 - 1.999	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2.000 - 2.249	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2.250 - 2.499	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2.500 - 2.749	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2.750 - 2.999	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3.000 - 3.249	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3.250 - 3.499	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3.500 - 3.749	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3.750 - 3.999	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4.000	143	188	232	277	322	366	411	456	500